



Gemeindeordnung vom 8.12.2005

I. Die Kirchgemeinde

Art. 1: Zweck und Aufgabe

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Mettmenstetten ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Die Kirchgemeinde ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu fördern.

Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch Gesetze und Verordnungen des Kantons Zürich und der Landeskirche sowie durch Beschlüsse der Kirchgemeinde zugewiesen sind.

In der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags ist die Kirchgemeinde im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Art. 2: Mitgliedschaft

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Mettmenstetten umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der Politischen Gemeinde Mettmenstetten, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Wiedereintritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und ist eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Art. 3: Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Kirchgemeindeversammlung (II.)
- die Kirchenpflege (III.)
- die Rechnungsprüfungskommission (IV.)

Art. 4: Stimm- und Wahlrecht

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen des staatlichen und kirchlichen Rechts.

Art. 5: Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen für die gesetzliche Amtsdauer an der Urne:

1. die Mitglieder und aus deren Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kirchenpflege. Erneuerungswahlen erfolgen mit gedruckten Wahlzetteln. Ersatzwahlen von Mitgliedern der Kirchenpflege erfolgen im Stillen Verfahren, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Pfarrerrinnen und Pfarrer bei Neuwahlen, sofern ein entsprechender Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vorliegt. Bestätigungswahlen erfolgen nach Massgabe des staatlichen Rechts.

Art. 6: Publikationsorgane

Die amtlichen Publikationsorgane der Politischen Gemeinde gelten auch für die Kirchgemeinde.

Art. 7: Steuerbezug

Der Bezug der Kirchensteuern erfolgt durch das Gemeindesteuernamt.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 8: Einberufung und Leitung

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenaufgabe und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des staatlichen Rechts.

Die Versammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten der Kirchenpflege geleitet. Die Aktuarin bzw. der Aktuar oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter führt das Protokoll.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Für geheime Abstimmungen gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 9: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen zu:

a) Rechtssetzung

Erlass und Revision

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Besoldungs- und Entschädigungsverordnung;
3. weiterer Verordnungen und Reglemente von allgemeiner Bedeutung, soweit diese Befugnisse nicht ausdrücklich der Kirchenpflege zusteht.

b) Allgemeine Verwaltung

1. Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchgemeinde;
2. Beschlussfassung über Änderungen im Bestand der Kirchgemeinde;
3. Beschlussfassung über Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die dauernde gemeinsame Besorgung bestimmter Aufgabenbereiche und über die Schaffung von Zweckverbänden;
4. Behandlung von Initiativen und schriftlichen Anfragen gemäss staatlichen Recht;
5. Wahlen der reformierten Ergänzungsmitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
6. Beschlussfassung über die Wiederbesetzung der freierwerdenden Pfarrstellen und Bestellung der Pfarrwahlkommission;
7. Beschlussfassung über die Schaffung neuer, dauernder haupt- oder nebenamtlicher Stellen;
8. Behandlung von Geschäften, die an sich in die Zuständigkeit der Kirchenpflege fallen, von dieser aber aus besonderen Gründen der Kirchgemeindeversammlung vorgelegt werden;
9. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens.

c) Finanzen

1. Genehmigung des jährlichen Voranschlags und Festsetzung des Kirchensteuerfusses;
2. Abnahme der Jahresrechnung sowie besonderer Abrechnungen gemäss den Vorschriften des Gemeindegesetzes;
3. Beschlussfassung über neue einmalige oder wiederkehrende Ausgaben, die Erhöhung früherer Ausgabenposten sowie Nachtragskredite, soweit sie die Ausgabenkompetenz der Kirchenpflege übersteigen;
4. Beschlussfassung über Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundeigentum und Liegenschaften;

5. Beschlussfassung über Gründung, Übernahme und Unterstützung kirchlicher Institutionen, ohne gesetzliche Pflicht.

Art. 10: Freie Versammlungen

Die Kirchenpflege kann die Gemeindemitglieder zur Beratung kirchlicher Anliegen zu freien Versammlungen einladen. Beschlüsse solcher Versammlungen haben die Wirkungen von Anregungen.

III. Kirchenpflege

Art. 11: Zusammensetzung

Die Kirchenpflege ist die beratende, vollziehende, beaufsichtigende und verwaltende Behörde der Kirchengemeinde.

Sie ist, zusammen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den Sozialdiakonischen und übrigen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde um den Aufbau der Gemeinde besorgt und fördert das kirchliche Leben. Sie sorgt für ein partnerschaftliches Verhältnis zur Pfarrerschaft und zu den übrigen Mitarbeitenden, im Bewusstsein, dass nur so eine fruchtbare Zusammenarbeit im Dienst und zum Wohl der Kirchengemeinde möglich ist.

Die Kirchenpflege besteht, mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten, aus sieben Mitgliedern. Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Mitglied der Kirchenpflege sind, nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

Die Kirchenpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

Für Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12: Verschwiegenheit

Alle Mitglieder der Kirchenpflege und der von ihr eingesetzten Kommissionen sowie die Angestellten der Kirchengemeinde und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind in Amts- und Dienstsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung des Amts- bzw. Dienstverhältnisses.

Art. 13: Konstituierung

Die Kirchenpflege konstituiert sich mit Ausnahme ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer je ein Mitglied für die Verwaltungsbereiche:

1. Vizepräsidium
2. Finanzen
3. Aktuariat
4. Liegenschaften

Die Kirchenpflege nimmt bei der Zuteilung der Aufgabenbereiche so weit wie möglich Rücksicht auf Neigungen und Fähigkeiten ihrer Mitglieder.

Die Kirchenpflege sorgt für die nötigen Stellvertretungen.

Art. 14: Ausschüsse und Kommissionen

Die Kirchenpflege kann zur Vorbereitung, Begutachtung oder Durchführung einzelner Geschäfte aus ihrer Mitte oder in freier Wahl Ausschüsse oder Kommissionen bilden. Es können dazu auch Sachverständige beigezogen werden. Diesen Kommissionen stehen keine selbständigen Verwaltungsbefugnisse zu. In Ausschüssen und Kommissionen führt ein Mitglied der Kirchenpflege den Vorsitz.

Art. 15: Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident führt gemeinsam mit der Aktuarin bzw. dem Aktuar oder der Finanzvorsteherin oder dem Finanzvorstand die rechtsverbindliche Unterschrift für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege.

Art. 16: Aufgaben und Kompetenzen

a) Führung und Verwaltung

Der Kirchenpflege obliegen insbesondere:

1. Aufsicht über den Gottesdienst, den kirchlichen Unterricht und die Amtsführung der Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer und der übrigen kirchlichen Angestellten sowie Begleitung und Unterstützung dieser Dienste;
2. Verwaltung des Vermögens und Führung des Kirchgemeindehaushaltes. Mit den Aufgaben der Rechnungs- und der Protokollführung können nach Massgabe der Bestimmungen des staatlichen Rechts auch Personen ausserhalb der Kirchenpflege betraut werden;
3. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung an diese;
4. Durchführung von Wahlen gemäss Art. 5 dieser Kirchgemeindeordnung;
5. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der von den Oberbehörden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen;
6. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche;
7. Erlass und Revision der Läutordnung im Einvernehmen mit dem Gemeinderat und im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und der Gepflogenheiten;
8. Wahl von Abordnungen in Organisationen und besondere Kommissionen;
9. Schaffung von vorläufigen oder vorübergehenden Stellen im Rahmen der Finanzkompetenzen;
10. Anstellung der Mitarbeitenden der Kirchgemeindedienste, Erlass der Stellenbeschriebe und Vereinbarung der Anstellungsbedingungen (inkl. Pflichtenhefte) im Rahmen der geltenden Rechtsgrundlagen;
11. Bezeichnung der für den Datenschutz verantwortlichen Person;
12. Führung des Kirchgemeindearchivs;
13. Angemessene Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Information der Öffentlichkeit über Beschlüsse von allgemeinem Interesse;
14. Erstattung eines jährlichen Berichts an die Kirchgemeindeversammlung über die Tätigkeit der Kirchenpflege und über den Stand des kirchlichen Lebens;
15. Mitwirkung bei gottesdienstlichen und anderen kirchlichen Anlässen und Aufgaben.

b) Finanzen

Die Kirchenpflege beschliesst in eigenen Kompetenz über

1. neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 30'000.00 im Einzelfall, soweit sie im Voranschlag enthalten sind; neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 20'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 40'000.00 im Jahr, soweit sie im Voranschlag nicht enthalten sind oder eine Erhöhung budgetierter Ausgaben bedeuten;
2. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000.00 im Einzelfall, soweit sie im Voranschlag enthalten sind; neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 5'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 10'000.00 im Jahr, soweit sie im Voranschlag nicht enthalten sind oder eine Erhöhung budgetierter Ausgaben bedeuten;
3. alle übrigen Ausgaben aus dem unmittelbaren Vollzug von Gesetzen und Verordnungen (gebundene Ausgaben) sowie insbesondere des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;
4. die Aufnahme von Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde und zur Finanzierung von durch die Kirchgemeindeversammlung bewilligten Projekten zu Lasten der Investitionsrechnung;
5. Anlagen von überschüssiger Liquidität nach den geltenden Anlagerichtlinien der Kirchenpflege;
6. die Erhebung und die Verwendung der kirchlichen Kollekten;
7. die Verwendung von Schenkungen und Legaten ohne Zweckbindung.

Art. 17: Entschädigungen, Sitzungsgelder

Entschädigungen und Sitzungsgelder der Kirchenpflege regelt die Besoldungs- und Entschädigungsverordnung.

IV. Rechnungsprüfungskommission

Art. 18: Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Als RPK amten die evangelisch-reformierten Mitglieder der RPK der Politischen Gemeinde Mettmenstetten.

Sind deren weniger als fünf, so sind sie durch Wahlen gemäss Art. 9 dieser Kirchgemeindeordnung auf diese Zahl zu ergänzen. Ebenso ist eine Präsidentin bzw. ein Präsident zu wählen, falls die Präsidentin oder der Präsident der RPK der Politischen Gemeinde nicht der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde angehört.

Die Aufgaben der RPK richten sich nach den Vorschriften des staatlichen Rechts. Die Entschädigungen für die evangelisch-reformierten Zusatzmitglieder der RPK gehen zu Lasten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Mettmenstetten. Die Besoldungs- und Entschädigungsverordnung regelt das Erforderliche.

V. Arbeitsverhältnisse

Art. 19: Angestellte der Kirchgemeinde

Das Anstellungsverhältnis zwischen Kirchgemeinde und ihren Angestellten wird durch öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag begründet. Im Übrigen finden die Bestimmungen des staatlichen Personalrechts sinngemäss Anwendung.

Die Besoldungs- und Entschädigungsverordnung regelt die Entlohnung und die weiteren finanziellen Ansprüche (Spesen usw.) der Kirchgemeindeangestellten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20: Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und nach deren Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 2. April 1978, mit Anpassungen vom 4.9.1983 und 2.4.1988, sowie alle seitherigen Beschlüsse, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Mettmenstetten, den 8.12.2005

Namens der Kirchgemeindeversammlung

Der Präsident der Kirchenpflege: Peter Spinnler

Die Aktuarin: Susanne Christen

Die Kirchgemeindeordnung ist vom Kirchenrat des Kantons Zürich am 11.01.2006 mit Beschluss Nr. 11 genehmigt worden.

Für den Kirchenrat

Der Kirchenratsschreiber: i.V. Dr. Martin Röhl